

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

242/ME

Ende der B-Frist 31.3.1998

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	37-GE/19 ⁹⁸
Datum	30.3.1998
Verteilt	31.3.98 ✓

Wien, am 27. März 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
12.200/10-IA2/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Nowotny/6697

Betreff: Futtermittelgesetz 1998; Novelle zum Düngemittelgesetz;
Pflanzenschutz-Grundsatzgesetz; Begutachtungsverfahren

Mag. Payer

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Beilage je 25 Ausfertigungen der Entwürfe zum Futtermittelgesetz 1998, Novelle des Düngemittelgesetz und Pflanzenschutz-Grundsatzgesetz.

Beilage

Für den Bundesminister:
Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ime



SEKTION I - RECHT

Düngemittelgesetz-Novelle 1998**Vorblatt****Problem:**

Der derzeit geltende § 9a des Düngemittelgesetzes 1994 bezieht sich nur auf „nicht mineralische“ Düngemittel und schließt daher neue mineralische Düngemittel vom Zulassungsverfahren aus.

Weiters steht die bisherige Ausnahmebestimmung im Hinblick auf Abwasser und Abfälle im Widerspruch zu der in § 5 Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigung (Zulassung von „unbelasteten Klärschlämmen“ und „unbelasteten Komposten biogenen Ursprungs“).

Ziel und Problemlösung:

Einbeziehung „mineralischer Düngemittel“ in das individuelle Zulassungsverfahren und eindeutige Abgrenzung zwischen jenen Produkten, die einerseits gemäß § 4 vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen sind, und andererseits von jenen Produkten, die von der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 3 erfaßt sind.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Es ist nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird (Düngemittelgesetz-Novelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 - DMG 1994), BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Z 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 476/1990“ ersetzt durch das Zitat „BGBl. I Nr. 60/1997“.

2. § 4 Z 3 lautet:

„3. Abwässer und Abfälle, wie unbehandelter oder kommunaler Klärschlamm(kompost), Fäkalien und Müllkompost,“

3. In § 4 Z 6 und § 8 Abs. 2 Z 1 lit.c wird die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" durch die Bezeichnung "EG-Düngemittel" ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Abwässer oder Abfälle enthalten, die gemäß § 4 Z 3 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.“

5. In den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 23 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Gesundheit,

Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt durch das Wort „Bundeskanzler“.

6. § 9a samt Überschrift lautet:

„Zulassung durch Bescheid

§ 9a. (1) Sofern Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht bereits durch Verordnung gemäß § 6 typenmäßig zugelassen worden sind, bedürfen solche Erzeugnisse einer Zulassung durch Bescheid.

(2) Einem Antrag auf Zulassung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler stattzugeben, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 gegeben sind,
2. die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 enthalten und
3. die erlaubten Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden.

(3) Im Antrag auf Zulassung sind die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen anzuschließen, und zwar insbesondere im Hinblick auf

1. Antragsteller und Hersteller,
2. vorgesehene Kennzeichnung,
3. Rezeptur, aufgeschlüsselt auf 100 %,
4. Art und Herkunft der Bestandteile sowie Art der Erzeugung,
5. vorhandene Zulassungen sowie Untersuchungsberichte und
6. Nachweise darüber, daß das Erzeugnis frei von Schadstoffen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 ist, die erlaubten Höchstgehalte gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden und keine vom Geltungsbereich ausgenommenen Stoffe – ausgenommen Kohlendioxid und Wasser – enthalten sind.

(4) Im Bescheid sind Bedingungen und Auflagen festzulegen, soweit dies zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzungen, der Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse und zur Hintanhaltung von Gefährdungen gemäß § 5 Abs. 2 erforderlich ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf

1. Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung im Sinne des § 8 und
2. allenfalls duldbare Toleranzen im Sinne des § 9.

(5) Die Zulassung ist zu befristen, wenn aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Wissenschaft und der Technologie in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendig erscheint.

(6) Die Zulassung ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler abzuändern oder aufzuheben, wenn

1. den Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr entsprochen wird, oder
2. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wiederholt übertreten wurden.“

7. § 10 samt Überschrift lautet:

"Einfuhr aus Drittländern

§ 10. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erst ab dem Zeitpunkt, in dem

1. sie der Zollstelle anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zwecks Einlagerung in ein Lager des Typs D gestellt werden,
2. im Falle des Anschreibeverfahrens eine Sammelanmeldung gemäß Art. 76 des Zollkodex abzugeben ist,
3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird - es sei denn, diese Verfehlungen haben sich nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt - oder
4. im Falle der vorübergehenden Verwendung die Zollschild auf andere als die in Art. 201 des Zollkodex beschriebene Weise entsteht.

(2) Wenn Organe bei der Einfuhrabfertigung Wahrnehmungen machen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entsprechen, haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich den Überwachungsbehörden mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, welche der in Abs. 1 genannten Waren für die Überwachung bei der Einfuhr durch die Zollstellen in Frage kommen. Die Bezeichnung hat nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur zu erfolgen."

8. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt - mit Ausnahme der Einfuhr (§ 10) - in den Bundesländern

1. Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft,
2. Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg dem Bundesamt für Agrarbiologie.

(2) Die Bundesämter haben sich bei ihrer Überwachungstätigkeit nach Abs. 1 fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen.

(3) Betrifft die Kontrolle Gegenstände, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, oder Beförderungsmittel, auf denen sich solche Waren befinden, so darf die Kontrolle nur bei einer Zollstelle oder anlässlich einer diese Gegenstände betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in Zolllagern oder einer Zollfreizone ist - während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind - die Kontrolle jederzeit zulässig."

9. § 13 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Zur Untersuchung und Begutachtung der Proben sind

1. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und
2. das Bundesamt für Agrarbiologie

entsprechend ihrem Wirkungsbereich gemäß dem Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, befugt.

(4) Die Bundesämter haben auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befunde und Gutachten zu erstatten.

(5) Soweit die Bundesämter außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung heranziehen, haben sie in ihrem Gutachten darauf ausdrücklich zu verweisen."

10. Dem § 14 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Besteht jedoch der begründete Verdacht, daß Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich den Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen oder sonstige behebbare Mängel aufweisen, so hat das Aufsichtsorgan dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Der Verfügungsberechtigte hat dem Aufsichtsorgan die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Wurde den angeordneten Maßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen, so hat das Aufsichtsorgan diese Gegenstände erforderlichenfalls vorläufig zu beschlagnahmen."

11. In § 16 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt durch die Wortfolge „den Behörden gemäß § 11 Abs. 1“.

12. § 21 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989, zugelassenen und in das Düngemittelregister eingetragenen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen mit der der Zulassung entsprechenden Kennzeichnung und Zusammensetzung bis 30. September 1999 in Verkehr gebracht werden.

(3) Düngemittel mit der Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ dürfen bis 31. Dezember 1998 erstmalig in Verkehr gebracht werden.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Problem:

Bei Erlassung des Düngemittelgesetzes 1994 ist davon ausgegangen worden, daß nach Ablauf einer 2-jährigen Übergangsfrist (d.h. bis 30. September 1996) eine Verordnung gem. § 5 Abs. 3 ein Inverkehrsetzen bestimmter in das Düngemittelregister des Düngemittelgesetzes 1985 eingetragener Produkte, die unbelastete Schlämme und Komposte enthalten (wie z.B. Bactosol, Villacher Kompost, Superkompost etc.), ermöglichen würde.

Die Erlassung einer solchen Verordnung scheiterte bislang an divergierenden Interessen (Landwirtschaft/Entsorgung) sowie offenen Problemen (Untersuchung/Umfang, Kosten; Haftungsfrage usw.).

Die Düngemittelgesetz-Novellen 1996, BGBl.Nr. 419, und 1997, BGBl. I Nr. 72, brachten mit der Verlängerung der Übergangszeit gemäß § 21 Abs. 2 um jeweils ein Jahr (von 30. September 1996 auf nunmehr 30. September 1998) zwar vorerst eine Entschärfung des Problems, jedoch keine endgültige Lösung.

Der derzeit geltende § 9a DMG 1994 bezieht sich nur auf "nicht mineralische" Düngemittel und schließt neue mineralische Düngemittel (wie z.B. mineralische Düngemittel zur Behebung bestimmter Mangelerscheinungen) vom Zulassungsverfahren aus.

Lösung:

Das Düngemittelgesetz 1994 wurde geschaffen, um den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu regeln und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und die Erfüllung ökologischer Erfordernisse zu gewährleisten.

Für den Verkehr mit solchen Produkten werden zwei Verfahren vorgesehen:

1. Produkte, die einem durch Verordnung gem. § 6 DMG 1994 zugelassenen Typ entsprechen;
2. Produkte, die keinem durch Verordnung gem. § 6 DMG 1994 zugelassenen Typ entsprechen und einer Zulassung gem. § 9a DMG 1994 bedürfen.

Bei Produkten, die aus spezifischen Produktionsverfahren stammen (z.B. Prozeßbiomasse als Nebenprodukte von Industriebetrieben), soll die Erfüllung der o.a. Erfordernisse (z.B. Gesunderhaltung des Bodens) einerseits durch eine individuelle Zulassung sichergestellt werden, andererseits haben auch diese Produkte die speziellen Anforderungen der Düngemittelverordnung 1994, BGBl.Nr. 1007, zu erfüllen.

Die Änderung des § 9a wurde notwendig, um auch neue mineralische Düngemittel (z.B. mineralische Düngemittel zur Behebung oder Vermeidung von Mangelsymptomen) verkehrsfähig zu machen (bisher mußten mineralische Düngemittel in der "Typenliste" gemäß § 6 Abs. 1 enthalten sein).

Kompetenzgrundlagen:

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Düngemitteln, einschließlich der Zulassung").

Von diesem Kompetenztatbestand nicht erfaßt sind daher die Bereiche "Ausbringung" bzw. "Anwendung", welche gemäß Art. 15 B-VG in den Kompetenzbereich der Länder fallen.

Kosten:

Es ist davon auszugehen, daß jährlich ca. 20 Anträge gem. § 9a Düngemittelgesetz 1994 gestellt werden, die innerhalb der bestehenden Kapazitäten erledigt werden können; es ist daher nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Im übrigen erfordert auch die Überprüfung im Rahmen der Aufnahme in die Düngemittelverordnung einen bestimmten Aufwand, der ähnlich gelagert ist wie der Aufwand im Rahmen eines individuellen Zulassungsverfahrens.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wobei allerdings Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber den nach § 7 Abs. 12 AWG, BGBl. Nr. 325/1990 idF BGBl. Nr. 434/1996, geplanten Regelungen abzusehen sind und außerdem mineralische Düngemittel weiterhin vom individuellen Zulassungsverfahren ausgeschlossen bleiben.

Besonderer Teil:**1. Zu § 4 Z 2:**

Der Verweis auf das Pflanzenschutzmittelgesetz 1990 wird durch den entsprechenden Hinweis auf das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ersetzt.

2. Zu § 4 Z 3:

Die bisherige Ausnahmebestimmung betreffend Abwasser und Abfälle steht im Widerspruch zu der in § 5 Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigung, welche in der Regierungsvorlage (1463 Blg. NR XVIII GP) noch nicht enthalten war und die Zulassung "unbelasteter Klärschlämme" und "unbelasteter Komposte biogenen Ursprungs" vorsieht.

Nunmehr werden vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes unbehandelte und kommunale Klärschlämme (Klärschlammkomposte) ausdrücklich ausgenommen. Vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes erfaßt sind daher Erzeugnisse aus dem Industriebereich (Prozeßbiomasse als Nebenprodukte von Industriebetrieben wie z.B. Lebensmittelindustrie und ähnliche Bereiche). Eine genaue Spezifizierung betreffend Art und Herkunft dieser Produkte erfolgt im Rahmen der Düngemittelverordnung.

„Behandlung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß der anfallende Rohschlamm bestimmten Produktionsschritten (mechanisch, chemisch, biologisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren) unterworfen wird, sodaß das Endprodukt den düngemittelrechtlichen Anforderungen entspricht.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Müllkompost“ ist festzuhalten, daß bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum geltenden Düngemittelgesetz (RV 1463 Blg. NR XVIII. GP) ausdrücklich klargestellt war, daß darunter nicht zu verstehen sind „kompostierte Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs wie natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich (§ 1 Z 1 der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992)“.

3. Zu § 4 Z 6 und § 8 Abs. 2 Z 1 lit. c:

Die Bezeichnung "EWG" wird durch die Bezeichnung "EG" ersetzt. Eine entsprechende Neufassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S.21) wurde mit Richtlinie 97/63/EG erlassen (Übergangsfrist: 31.12.1998).

4. Zu § 5 Abs. 2 Z 4:

Es sind jene Produkte ausdrücklich angeführt, die in Düngemitteln nicht enthalten sein dürfen (analoge Bestimmung zu § 4 Z 3).

5. Zu den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 23 Z 1:

Die zit. Vorschriften enthalten die Anpassung an das Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 21/1997).

6. Zu § 9a:

Die bisherige Formulierung "... nicht mineralische Düngemittel ..." in Abs 1 hat neue mineralische Düngemittel vom (individuellen) Zulassungsverfahren gem. § 9a DMG 1994 ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der individuellen Zulassung gemäß § 9a beschränkt sich allerdings ausschließlich auf jene Produkte, die nicht ohnedies von vornherein vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen sind (siehe z.B. § 4 Z 3 und § 5 Abs. 2 Z 4).

Zulassungsfähig sind daher nur jene Produkte, die zwar vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes, nicht jedoch von der „Typen-Verordnung“ (§ 6) erfaßt sind.

Gemäß § 13 der Düngemittelverordnung 1994, BGBl. Nr. 1007, fallen unter den Anwendungsbereich des § 9a Abs. 1 u.a. auch Produkte aus chemischen oder biologischen Produktionsverfahren.

Produkte, die dem Düngemittelgesetz unterliegen, sollen eine gleichbleibende Qualität aufweisen und für Mensch, Tier und Umwelt ungefährlich sein. Auch soll die Wahrscheinlichkeit, daß die dem Düngemittelgesetz unterliegenden Produkte noch unbekannt gefährliche Stoffe enthalten, sehr gering sein. Produkte, die aus den oa. Produktionsverfahren stammen, müssen daher grundsätzlich - ebenso wie alle andern Produkte, die als Düngemittel in Verkehr gebracht werden - die allgemeinen Anforderungen der Düngemittelverordnung erfüllen.

Bei Abwässern und Abfällen, deren Herkunft und Zusammensetzung nicht genau festgestellt werden kann, ist trotz genauer Analysen und verschiedenster Behandlungsmethoden die Wahrscheinlichkeit, daß sie noch unbekannte gefährliche Stoffe enthalten, sehr groß.

Durch das Zulassungsverfahren soll vorweg geklärt werden, ob das Produkt die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich festgelegten Erfordernisse (z.B. Gesunderhaltung des Bodens) erfüllen kann. Nur solche Produkte, die langfristig eine gleichbleibende Qualität aufweisen (können), insbesondere Nebenprodukte aus industriellen Produktionsprozessen, sollen erzeugt und als Düngemittel in Verkehr gebracht werden dürfen.

7. Zu § 10:

Bestimmungen über die Einfuhr sind an die entsprechenden Zollvorschriften der EG anzupassen.

Seit dem 1.1.1995 umschreibt der Begriff "Einfuhr" nur mehr das "Verbringen aus Drittländern". Demgemäß wird vom § 10 nur noch der Import aus Drittländern erfaßt. Nicht erfaßt ist daher das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten bzw. Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraums.

§ 10 wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen zollrechtlichen Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen gestaltet, auf die auch bezug genommen wird:

- Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1);
- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1);
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

8. Zu § 11:

In den Abs. 1 und 2 erfolgt eine Anpassung an das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996. Darin ist festgelegt, daß es sich bei den bisherigen Bundesanstalten um Bundesämter (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sowie Bundesamt für Agrarbiologie) handelt.

§ 11 Abs. 3 (Kontrolle zollhängiger Waren) wurde den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nachempfunden und sollte eine verstärkte Kontrolle von Produkten aus Drittländern ermöglichen.

9. Zu § 13 Abs. 3 bis 5:

Es handelt sich - ebenso wie bei § 11 - um eine Anpassung an das geltende Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl.Nr. 515/1994.

10. Zu § 14 Abs. 1:

Bei bestimmten Verstößen (und zwar dann, wenn behebbare Mängel oder Verletzungen von Kennzeichnungsvorschriften festgestellt wurden) sollte es möglich sein, von einer vorläufigen Beschlagnahme abzusehen. In diesen Fällen kann vor Durchführung einer Beschlagnahme eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustand angeordnet werden. Eine ähnliche Bestimmung war bereits in § 27 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl.Nr. 476/1990 idF. BGBl.Nr. 300/1995, enthalten, und findet sich nunmehr auch im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60 (§ 29 Abs. 2).

11. Zu § 16:

Aus praktischen Gründen ist es zweckmäßig, wenn die Meldung des Inverkehrbringens von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln direkt bei jenen Behörden eingebracht wird, die auch für die Durchführung der Überwachung zuständig sind.

12. Zu § 21 Abs. 2:

Wegen des Nichtzustandekommens der Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 reicht die Verlängerung der Übergangsbestimmung von 30. September 1996 auf 30. September 1998 gemäß § 21 Abs. 2 der Düngemittelgesetz-Novelle 1996 nicht aus, um bei den in Verkehr befindlichen Produkten einen fließenden Übergang in den Regelungsbereich des Düngemittelgesetzes 1994 zu ermöglichen. Durch die neuerliche Verlängerung (von 30. September 1998 auf 30. September 1999) soll der vollziehenden Behörde ausreichend Zeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren gegeben sein.